

Neuerungen 2026

Arbeits- und Vereinsrecht

Neuerungen

- Erhöhung Mindestlohn: **13,90 EUR** (bisher 12,82 EUR)
- Anhebung Minijobgrenze: **603 EUR** (bisher 556 EUR)
- Anpassung der Vergütungsgrenze von Ehrenamtlichen für Haftungsbeschränkungen: **3.300 EUR** (bisher 840 EUR)

Erläuterungen

Der Mindestlohn wird ab 1.1.2026 auf 13,90 EUR brutto pro Stunde angehoben. Der neue Mindestlohn soll zu einem angemessenen Mindestschutz der Beschäftigten beitragen und gilt auch im Minijob.

Die Minijobgrenze wird ab dem 1.1.2026 von bisher 556 EUR auf 603 EUR monatlich angehoben. Bei 13,90 € Mindestlohn sind das rund 43,3 Stunden pro Monat; bei höherem Stundenlohn reduziert sich die Zeit.

Eine Überschreitung dieser Grenze ist maximal bis zu zwei Monate in einem Jahr möglich und dann maximal um jeweils 603 EUR ($14 \times 603 \text{ EUR} = 7.236 \text{ EUR}$). Diese Überschreitung muss jedoch gelegentlich und unvorhersehbar sein.

Der Übergangsbereich (Midijob) beginnt ab 603,01 EUR bis 2000 EUR.

Die Vergütungsgrenze für ehrenamtlich tätige Organmitglieder und besondere Vertreter (§ 31a BGB) sowie ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder zur Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wurde auf 3.300 EUR angehoben und damit an den neuen Übungsleiterfreibetrag angepasst.

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



Der Landessportbund wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Neuerungen 2026

Steuerrecht

Neuerungen

- Erhöhung Übungsleiterpauschale: **3.300 EUR/Jahr** (bisher 3.000 EUR/Jahr)
- Erhöhung Ehrenamtspauschale: **960 EUR/Jahr** (bisher 840 EUR/Jahr)
- Absenkung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsleistungen (ausgenommen Getränke): **7%** (bisher 19%)
- Erhöhung der Freigrenze für die zeitnahe Mittelverwendung: **100.000 EUR** (bisher 45.000 EUR)
- Erhöhung der Grenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: **50.000 EUR** (bisher 45.000 EUR)
- Anhebung der Entfernungspauschale für Arbeitnehmer: **0,38 EUR ab dem ersten Entfernungskilometer** (bisher 0,30 EUR)

Steuerrecht

Erläuterungen

Der ÜL-Freibetrag als Aufwandsentschädigung für eine nebenberufliche pädagogische bzw. unterrichtende Tätigkeit zur Unterstützung des gemeinnützigen Zwecks wird auf 3.300 EUR pro Jahr angehoben, § 3 Nr. 26 EStG.

Die Ehrenamtspauschale als Aufwandsentschädigung für eine nebenberufliche Tätigkeit zur Unterstützung des gemeinnützigen Zwecks wird auf 960 EUR pro Jahr angehoben, § 3 Nr. 26 a EStG.

Der zwischenzeitlich herabgesetzte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme von Getränken, betrug seit dem 1.1.2024 wieder 19% und soll nun dauerhaft dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterfallen, § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG.

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung entfällt bei Vereinen, deren Einnahmen nicht mehr als 100.000 EUR pro Jahr betragen. Somit müssen Spenden, Beiträge, Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung in diesem Fall nicht zwingend in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ungerechtfertigte Mittelansammlungen sind dennoch empfehlenswert.

Die Freigrenze zur Entlastung von der Körperschafts- sowie der Gewerbesteuer bei Gewinnen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb wird auf 50.000 EUR angehoben, § 64 Abs. 3 AO. Zusätzlich entfällt aus ertragssteuerlicher Sicht auch die Pflicht zur Zuordnung der Einnahmen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder zum Zweckbetrieb. Die Pflicht, die Einnahmen für gemeinnützige Zwecke zu nutzen, bleibt bestehen.

Die Entfernungspauschale wird auf 38 Cent ab dem ersten Entfernungskilometer angehoben, wodurch eine Differenzierung zwischen Kilometer 1-20 und ab dem 21. Kilometer hinfällig wird, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG.